**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**DStGB Aktuell 1521**

vom 16. April 2021

Seite

[**CORONA-virus**](#_Toc69465081)

[1521-01 Gesetzesentwurf zur bundeseinheitlichen Notbremse 3](#_Toc69465082)

[1521-02 Corona-Arbeitsschutzverordnung verlängert – Schnelltestpflicht für Arbeitgeber 5](#_Toc69465083)

[**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**](#_Toc69465084)

[1521-03 Kassensicherungsverordnung – Aufnahme von Parkscheinautomaten unter den Ausnahmetatbeständen 7](#_Toc69465085)

[1521-04 Anhörung Fondsstandortgesetz und Änderung gewerbesteuerliche Zerlegung bei EE-Anlagen 10](#_Toc69465086)

[1521-05 Positionspapier zur Wasserstoffwirtschaft in Norddeutschland 13](#_Toc69465087)

[1521-06 EnWG-Novelle: Bundesregierung gibt Gegenäußerung zur Bundesratsstellungnahme ab 15](#_Toc69465088)

[**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**](#_Toc69465089)

[1521-07 BVerfG: Berliner Mietendeckel ist verfassungswidrig 17](#_Toc69465090)

[1521-08 UBA lobt Bundespreis „Umwelt und Bauen“ aus 19](#_Toc69465091)

[**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**](#_Toc69465092)

[1521-09 Bericht zum Gesamtdeutschen Fördersystem 21](#_Toc69465093)

[1521-10 Bundesregierung berichtet über Förderprogramme für den Radverkehr 24](#_Toc69465094)

[**EUROPA UND INTERNATIONALES**](#_Toc69465095)

[1521-11 15. Bundeskonferenz der Kommunalen Entwicklungspolitik 26](#_Toc69465096)

[1521-12 Europäische Kommission unterstützt innovative Startups und KMU mit mehr als 1 Milliarde Euro 27](#_Toc69465097)

[1521-13 Projekte zu kohlenstoffarmen Wasserstofftechnologien können bis zum 7. Mai eingereicht werden 29](#_Toc69465098)

[**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**](#_Toc69465099)

[1521-14 Interview zum Infektionsschutzgesetz: Mehr Einheitlichkeit ist sinnvoll 31](#_Toc69465100)

[1521-15 Interview: Bund und Länder sollen von Kommunen lernen 34](#_Toc69465101)

[1521-16 Statement: Impfausweis für mehr Normalität einsetzen 38](#_Toc69465102)

[1521-17 Statement: Änderung des Infektionsschutzgesetzes schnell auf den Weg bringen 40](#_Toc69465103)

[1521-18 Statement: DStGB offen für flexiblere Ladenöffnungszeiten 41](#_Toc69465104)

[1521-19 Innovators Club stellt aktuelle Themenwoche vor 42](#_Toc69465105)

[1521-20 Virtuelle Konferenz „eGovernment Kommunal 2021“ 44](#_Toc69465106)

[1521-21 KGSt startet Umfrage zu Managementpraktiken in den Kommunen 45](#_Toc69465107)

[1521-22 Die gute Nachricht: Zero Waste-Kommunen schaffen neue Arbeitsplätze 46](#_Toc69465108)

[1521-23 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter 48](#_Toc69465109)

[**TERMINANKÜNDIGUNGEN**](#_Toc69465110)

[1521-24 TERMINVORSCHAU 2021 49](#_Toc69465111)

# **CORONA-virus**

1521-01 Gesetzesentwurf zur bundeseinheitlichen Notbremse

**Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bevölkerungsschutzgesetzes beschlossen. Darin enthalten sind verschiedene Regelungen, die zukünftig zwingend ab einer Inzidenz von 100 in den betroffenen Kommunen gelten sollen.**

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen den Schwellenwert von 100, so sollen dort ab dem übernächsten Tag zusätzliche Maßnahmen gelten. Es handelt sich dabei um eine Vielzahl von Maßnahmen, mit denen Kontakte deutlich reduziert werden sollen. Diese Maßnahmen sind im neu eingefügten § 28b Infektionsschutzgesetz zu finden. Dies sind in erster Linie die Maßnahmen, die bereits zwischen den Ländern und dem Bund zur Notbremse vereinbart wurden.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

**Kontaktbeschränkungen**

Die Reduzierung von Kontakten – damit auch privaten Kontakten – ist das wirksamste Mittel, um die Zahl der Neuinfektionen zu bremsen. Trotzdem soll keiner einsam bleiben. Daher sind Treffen eines Haustandes mit einer weiteren Person auch bei einer Inzidenz über 100 weiterhin möglich – Treffen mit mehr Menschen dagegen nicht.

**Geschäfte**

Die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs und existentiellen Dienstleistungen soll weiterhin sichergestellt bleiben. Offenbleiben können demzufolge der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und Gartenmärkte. Voraussetzung bleiben natürlich die Beachtung entsprechender Hygienekonzepte und die Maskenpflicht. Im Dienstleistungsbereich bleibt alles, was nicht ausdrücklich untersagt wird, offen, also beispielsweise Fahrrad- und Autowerkstätten, Banken und Sparkassen, Poststellen und ähnliches.

**Körpernahe Dienstleistungen**

Körpernahe Dienstleistungen sollen nur zu medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken in Anspruch genommen werden. Ausnahme: der Friseurbesuch, allerdings nur, wenn die Kundinnen und Kunden einen tagesaktuellen negativen Corona-Test vorlegen können – und natürlich nur mit Maske. Andere körpernahe Dienstleistungen sollen nicht mehr möglich sein.

**Ausgangsbeschränkungen**

Im Zeitraum zwischen 21 Uhr und 5 Uhr soll nur derjenige das Haus verlassen, der einen guten Grund hat, zum Beispiel arbeitet, medizinische Hilfe braucht oder das Haustier ausführen muss.

**Kein Präsenzunterricht bei einer Inzidenz über 200**

Bei einer Inzidenz über 200 soll der Präsenzunterricht in Schulen und die Regelbetreuung in Kitas untersagt werden. Mögliche Ausnahmen: Abschlussklassen und Förderschulen. Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrpersonal sind bei Teilnahme am Präsenzunterricht zweimal in der Woche zu testen.

**Schule und Kita**

Die Testungen von Beschäftigten im Bildungsbereich und von Schülerinnen und Schülern werden weiter ausgebaut, es werden baldmöglichst zwei Testungen pro Woche angestrebt. Auch im Kitabereich werden die Beschäftigten baldmöglichst zweimal pro Woche in entsprechenden Verfahren getestet.

**Verordnungsermächtigung für den Bund**

Zudem wird die Bundesregierung ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Damit sollen der Bundesregierung zusätzliche Handlungsmöglichkeiten gegeben werden, um die Durchsetzung der nationalen Ziele des Infektionsschutzgesetzes zu gewährleisten.

Weitere Information zum Thema gibt es unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) im Schwerpunkt [Coronavirus](https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Coronavirus/).

(I/4 Marc Elxnat, 14.4.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**Corona-Virus**

1521-02 Corona-Arbeitsschutzverordnung verlängert – Schnelltestpflicht für Arbeitgeber

**Das Bundeskabinett hat die Corona-Arbeitsschutz-Verordnung und damit auch die Homeoffice-Regelung verlängert. Ziel ist es, die Gefährdung für die Beschäftigten möglichst gering zu halten. Arbeitgeber müssen überall dort Homeoffice anbieten, wo es möglich ist. Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten künftig Corona-Tests anbieten.**

Die Bundesregierung hat die Corona-Arbeitsschutzverordnung bis zum 30. Juni 2021 verlängert und ergänzt sie um die Verpflichtung der Arbeitgeber künftig Beschäftigten Corona-Tests anzubieten, wenn diese in Präsenz arbeiten müssen. Die Pflicht gilt sowohl für private als auch für öffentliche Arbeitgeber. Die Änderung der Verordnung wird voraussichtlich in der 16. KW in Kraft treten.

**Verpflichtendes Angebot von Schnelltests**

Mit einer Änderung der Arbeitsschutzverordnung werden Arbeitgeber nun jedoch verpflichtet, ihren Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten können, einmal pro Woche einen Corona-Test anzubieten. Beschäftigtengruppen mit erhöhtem Infektionsrisiko sollen zweimal pro Woche ein Testangebot erhalten. Beschäftigtengruppen mit einem erhöhten Infektionsrisiko sind:

* Beschäftigte, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind,
* Beschäftigte, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,
* Beschäftigte in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann,
* Beschäftigte, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen und
* Beschäftigte, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten.

Die Kosten für die Tests tragen die Arbeitgeber. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden nicht verpflichtet, das Testangebot anzunehmen. Ebenso wenig ist eine Bescheinigungspflicht über das Testergebnis vorgesehen.

Die Arbeitgeber haben die Nachweise über die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten vier Wochen aufzubewahren.

**Bisher geltende Maßnahmen bestehen weiter**

Die bisher getroffenen Maßnahmen gelten darüber hinaus weiter. Dazu gehören die Begrenzung der Mitarbeiterzahl in geschlossenen Arbeits- und Pausenräumen. Die Verpflichtung Homeoffice anzubieten, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Bildung von festen betrieblichen Arbeitsgruppen, sowie das Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei unvermeidbarem Kontakt und die Erstellung und Umsetzung von betrieblichen Hygienekonzepten.

**Kontrolle durch Arbeitsschutzbehörden**

Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden können die Einhaltung aller Anforderungen der Verordnung im Einzelfall durch behördliche Anordnungen durchsetzen und Verstöße gegen ihre Anordnung mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 30.000 € ahnden.

(1/4 Marc Elxnat, 14.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

1521-03 Kassensicherungsverordnung – Aufnahme von Parkscheinautomaten unter den Ausnahmetatbeständen

**Das BMF konnte nun endlich den Referentenentwurf zur Änderung der Kassensicherungsverordnung vorlegen. Wie von den Kommu­nen schon lange gefordert, sollen künftig auch Parkscheinautomaten, die schließlich mit den bereits ausgenommenen in Bau und Funktion Fahrschein- und Dienstleistungsautomaten vergleichbar sind, von der Anwendung der KassenSichV ausgenommen werden. Klarstellungsbedarf besteht jedoch noch hinsichtlich des „Parkierungsbereiches“.**

Ende März 2021 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nun endlich den lang angekündigten [Entwurf](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2021-03-23-VO-Aenderung-KassenSichV/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=3) für eine Verordnung zur Ände­rung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) veröffentlicht. Zu diesem Entwurf hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzen­verbände eine Stellungnahme abgegeben. Nach Berücksichtigung der verschiedenen Stellungnahmen ist eine Kabinettsbefassung für den 21. April 2021 vorgesehen. Aus kommunaler Sicht ist vor allem die geplante Ausnahme für Parkscheinautomaten von Bedeutung. Hintergrund ist, dass Parkscheinautomaten derzeit nicht explizit ausgenommen sind und damit als elektronische Aufzeichnungssysteme gelten, die mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten sind. Über die TSE wird sichergestellt, dass alle (Kassen-) Daten zusätzlich digital gespeichert und nachträglich nicht verändert werden können. Sie dient also dem Manipulationsschutz. Die TSE-Umrüstung erfolgt in der Regel über Speichermedien wie USB-Sticks oder SD-Karten, auch Cloud-Lösungen sind möglich. Ursprünglich war gemäß Abgabenordnung eine Aufrüstung elektronischer Kassen mit einer TSE bis zum Januar 2020 vorgesehen (§ 146a Abs. 1 S. 2 AO). Da die TSE jedoch nicht flächendeckend verfügbar waren, hatte das BMF bundesweit die Frist zur Umrüstung bis zum 30. September 2020 verlängert. Corona-Pandemie-bedingt hatten fast alle Länder, entgegen dem Willen des BMF, eine weitere Fristverlängerung bis zum 31. März 2021 eingeräumt.

**Ausnahme Parkscheinautomaten**

Der vorgelegte Verordnungsentwurf sieht explizit die Aufnahme von Parkscheinautomaten unter den Ausnahmetatbeständen nach § 1 Satz 2 KassenSichV analog zu den in Bau und Funktion vergleichbaren Fahrschein- und Dienstleistungsautomaten vor. Dies ist aus kommuna­ler Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Tatsächlich wäre zwar nur ein Teil der kommunalen Parkscheinautomaten von der Umrüstungspflicht betroffen, da die Parkraumbewirtschaf­tung in den Kommunen zumeist auf hoheitlicher Basis erfolgt und somit keine aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle entstehen, doch stünde für die restlichen Parkautomaten der finanzielle Aufwand für die Aufrüstung mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung in keinem Verhältnis zum Nutzen. Grundsätzlich ist die Manipulationsge­fahr bei Parkscheinautomaten außerordentlich gering. Den Kommunen sind auch aus der Vergangenheit keine Fälle der steuerlichen Vorteils­erzielung über die Manipulation von Parkautomaten bekannt.

Im Detail wird aber Änderungsbedarf gesehen, da die vorgeschlagene Formulierung „Kassenautomaten, Parkscheinautomaten im Parkie­rungsbereich […]“ rechtliche Unklarheiten birgt. Zum einen sollte aus der neuen Formulierung nicht der Schluss gezogen werden können, dass künftig alle Kassenautomaten ausgenommen sind und zum anderen erscheint „im Parkierungsbereich“ äußerst unklar. Auch wenn in der Gesetzesbegründung zumindest klargestellt wird, dass sich die Kassenautomaten auf die Parkierungsbereiche beziehen, haben wir als kommunale Spitzenverbände drei klarstellende alternative Formulierungsvorschläge für den neuen Nr. 2 § 1 Satz 2 KassenSichV gemacht:

1. „2. Kassenautomaten und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie […]“

2. „2. Parkticket-Kassenautomaten und Parkscheinautomaten sowie […]“

3. „2. Kassenautomaten und Parkscheinautomaten für Parkierungsbereiche sowie […]“

**Weitere Änderungen und Anmerkungen**

Grundsätzlich sei ferner darauf hingewiesen, dass kommunale Ticket- und Eintrittsautomaten, z. B. in Freibädern und Tierparks, weiterhin einer TSE bedürfen, obwohl sie ebenso mit Fahrschein- oder Parkschein­automaten vergleichbar sind. Weiter kommen Kassenautomaten in Kommunalverwaltungen und öffentlichen Einrichtungen z.B. bei Zulassungsstellen der kommunalen Straßenverkehrsämtern, Führerscheinstellen oder Bürgerbüros zur Anwendung. Bei der überwiegenden Anzahl der Vorgänge handelt es sich um öffentlich-rechtliche Forderun­gen, die schon von der Sache nach keinen klassischen Geschäftsvor­gang darstellen und daher auch nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Hierbei besteht schon auf Grundlage der einschlägigen, haushaltsrecht­lichen Vorschriften die Verpflichtung, alle Vorgänge lückenlos und voll­ständig zu dokumentieren. Eine parallele Dokumentation über eine TSE, die notwendig ist, sobald über die Kasse auch nicht-hoheitliche Leistungen abgerechnet werden, stellt insoweit einen zusätzlichen Arbeitsaufwand samt erheblicher Mehrkosten dar. Insofern wäre eine für diese nicht untypischen kommunalen Anwendungsfälle von (Kassen-) Automaten eine explizite Ausnahmeregelung zielführend.

Dass E-Ladesäulen zukünftig von den Vorgaben der KassenSichV aus­genommen sein sollen (§ 1 Satz 2 n. F.), schafft Rechtsklarheit und wird daher ausdrücklich begrüßt. Dies erspart den Kommunen eine komplexe Vernetzung der vorgenannten Infrastruktur zur Protokollierung der dort anfallenden Kassenvorgänge.

Problematisch erscheint hingegen die nach § 6 Satz 1 Nr. 7 neu geforderte Ausgabe des Prüfwertes nach § 2 Satz 2 Nr. 7 der KassenSichV und eines nunmehr wohl zusätzlich zu speichernden „fortlaufenden Signaturzählers“. Sowohl die entsprechenden Softwareänderungen als auch die daraus (möglicherweise) resultierende Pflicht zur Nachzertifizierung wären erneut mit erheblichen Umstellungskosten für die Kommunen verbunden.

Referentenentwurf: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2021-03-23-VO-Aenderung-KassenSichV/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=3>

(II/3 950-00 Florian Schilling, 14.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

1521-04 Anhörung Fondsstandortgesetz und Änderung gewerbesteuerliche Zerlegung bei EE-Anlagen

**Der Änderungsantrag der Regierungsfraktionen zur gerechteren Beteiligung der Standortgemeinden an der Wertschöpfung von EE-Anlagen hat die nächste Hürde genommen. Mit dem Fondsstand­ortgesetz gehen nach dem Gesetzentwurf erhebliche gemeindliche Mindereinnahmen einher, die bei den Verhandlungen über einen weiteren kommunalen Rettungsschirm zwingend zu berücksichtigen sind. Die vorgeschlagenen Änderungen des Bewertungsgesetzes sind mit Blick auf die Umsetzung der Reform der Grundsteuer zu begrüßen. Am Ziel des Abschlusses der Neubewertungen der Grundstücke bis Ende 2023 muss festgehalten werden.**

Am 12. April 2021 fand kurzfristig die Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Fondsstandortgesetz sowie zu weiteren Änderungsanträgen der Regierungsfraktionen statt. Für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat der stellvertretende Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Uwe Zimmermann, teilgenommen.

**Fondsstandortgesetz**

Mit dem sog. Fondstandortgesetz soll die deutsche Start-Up-Szene gestärkt werden. Unter anderem sollen die Mitarbeiterkapitalbeteiligungen künftig attraktiver werden. Für Arbeitnehmer von Start-Ups soll in das Einkommensteuergesetz eine Regelung aufgenommen werden, nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden.

Aus kommunaler Sicht ist festzuhalten, dass das grundsätzliche Anliegen des Fondsstandortgesetzes, die Startup-Szene in Deutschland nachhaltig zu stärken, unterstützt wird. Zudem muss die Einkommensbesteuerung mit den aktuellen Entwicklungen in der Arbeits- und Geschäftswelt schritthalten. Die bisherigen Regelungen des § 19 EStG passen offenkundig nicht auf den Sonderfall der Mitarbeiter-Vermögensbeteiligungen in Start-Ups, weil diese Beschäftigungsform sowohl Elemente aus abhängiger Beschäftigung als auch unternehmerischer Betätigung aufweist. Dementsprechend stellt das Einkommen dieser Beschäftigten letztlich ebenfalls eine Mischform aus Einkommen aus unselbständiger Arbeit und Kapitaleinkommen dar. Insofern sollte die Neuregelung des § 19a EStG als ein erster Anlauf verstanden werden, für diese neue Beschäftigungs- und Einkommensform eine angemessene steuerliche Lösung zu erproben. Dieses Anliegen ist grundsätzlich zu begrüßen, sollte zu gegebener Zeit dann aber auch evaluiert werden.

Die aus der Neuregelung resultierenden gemeindlichen Steuermindereinnahmen werden im Gesetzentwurf auf jährlich rund 190 Mio. Euro beziffert. Angesichts der aktuellen Finanzlage der Kommunen erscheint es notwendig, dass dieser Steuerausfall zumindest temporär kompensiert wird. Bei künftigen Beratungen mit Bund und Ländern über die Finanzsituation der Kommunen sind daher die mit den beschlossenen Steuerrechtsänderungen einhergehenden spürbaren kommunalen Mindereinnahmen angemessen zu berücksichtigen.

**Änderungen Bewertungsgesetz**

Die Regierungsfraktionen haben ferner auch einen Änderungsantrag zur Anpassung des Bewertungsgesetzes eingebracht. Die geplanten Änderungen sind zu begrüßen, da sie unter anderem Rechtsklarheit hinsichtlich der Maßgeblichkeit des Hauptfeststellungszeitpunktes sowie in Bezug auf den Erlass von Einheitsbescheiden für noch nicht abgeschlossene Altfälle schaffen.

Ferner können aus kommunaler Sicht die Schwierigkeiten der Länder bei einem Wegfall der Regelung des § 26 BewG, auch wenn sie zum Teil auf nicht angezeigte Stellenabbaumaßnahmen der Länder in ihren Bewertungsstellen in der Vergangenheit zurückzuführen sind, nachvollzogen werden. Die vorgeschlagene Übergangsregelung kann dazu beitragen, die Neubewertung aller Grundstücke zu beschleunigen und bis Ende des Jahres 2023 abzuschließen. Diese Frist ist vor allem hin-sichtlich der angestrebten Aufkommensneutralität der Reform von essenzieller Bedeutung. Gelingt die Neubewertung aller Grundstücke bis Ende des Jahres 2023, so verbleibt auch den Städten und Gemeinden noch genügend Zeit, um rechtzeitig und treffsicher aufkommensneutrale Hebesätze zu beschließen.

**Anpassung der Gewerbesteuerzerlegung bei EE-Anlagen**

Wie bereits in DStGB Aktuell 13-1421 berichtet, hatten sich die Regierungsfraktionen noch vor Ostern darauf verständigt, Änderungen beim Gewerbesteuergesetz herbeizuführen, um eine gerechtere Beteiligung der Standortgemeinden an der Wertschöpfung von EE-Anlagen sicherzustellen.

Aus kommunaler Sicht wird daher ausdrücklich begrüßt, dass beim Sonder-Zerlegungsmaßstab nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 zukünftig an die Stelle des Teil-Zerlegungsmaßstabs „Sachanlagevermögen“ der Teil-Zerlegungsmaßstab „installierte Leistung“ treten soll. Die installierte Leistung ist ein den Standortgemeinden klar zuordbares Kriterium mit wenig Gestaltungsmöglichkeiten und großer Stabilität bei der Verteilung der Zerlegungsanteile auf die einzelnen Standort-Gemeinden mit EE-Anlagen.

Als Deutscher Städte- und Gemeindebund, wie im Übrigen auch der Deutsche Landkreistag, begrüßen wir ebenfalls, dass auch der Zerlegungsschlüssel angepasst werden soll und künftig 90 Prozent nach der installierten Leistung und 10 Prozent nach der Lohnsumme zerlegt werden sollen. Bisher gilt noch der besondere Zerlegungsmaßstab im Verhältnis 70 (Sachanlagevermögen) und 30 (Lohnsumme).

Im Namen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat Herr Zimmermann im Rahmen der Anhörung auch auf die Problematik des Tatbestandsmerkmals der „Ausschließlichkeit“ in § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG aufmerksam gemacht und sich für eine Änderung zu „fast ausschließlich“ stark gemacht. Denn für die Anwendung des besonderen Zerlegungsmaßstabs sollte es ausreichend sein, wenn ein Unternehmen fast ausschließlich in der Erzeugung von Strom oder Wärme aus Wind- oder Solarenergie tätig ist und nur ein geringer Teil der Bruttoerträge nicht aus EE-Anlagen erzielt wird. Die Geringfügigkeit würde sich nach der allgemein geltenden Geringfügigkeitsgrenze im Steuerrecht von 10 Prozent richten. Eine entsprechende Änderung wäre ein weiterer wichtiger Schritt, um eine sachgerechte Teilhabe der Standortgemeinde an der Gewerbesteuer zu gewährleisten.

Gesetzentwurf:

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/276/1927631.pdf>

Weitere Informationen zur Anhörung:

<https://www.bundestag.de/finanzen#url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaGl2LzIwMjEva3cxNS1wYS1maW5hbnplbi1mb25kc3N0YW5kb3J0Z2VzZXR6LTgzMjAxMg==&mod=mod538644>

BV-Stellungnahme:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/833406/bf02f8858e437176cecb8ef82c5c9fa0/02-Bv-komm-Spitzenver-data.pdf>

(II/3 951-00 Florian Schilling, 14.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

1521-05 Positionspapier zur Wasserstoffwirtschaft in Norddeutschland

**Der VKU Nord hat ein Strategiepapier zum Thema „Wasserstoff – Chancen und Potentiale der Kommunalwirtschaft im Norden“ veröffentlicht. Darin setzt sich die Landesgruppe mit den bisherigen Wasserstoffstrategien im Norden auseinander und positioniert sich mit zentralen Forderungen gegenüber der Politik und Wirtschaft.**

Vor dem Hintergrund der umfassenden gesellschaftlichen Debatte über die Verantwortung für Klima und Umwelt entwickelt sich zunehmend eine breite gesellschaftliche Akzeptanz und damit auch die notwendige politische Unterstützung für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in Deutschland. Nicht nur auf der Bundes-, sondern auch auf der Länderebene bekommen Wasserstoffstrategien zunehmende Bedeutung. Einige Länder haben bereits Wasserstoffstrategien erarbeitet, andere stimmen diese derzeit ab. Für die Kommunalwirtschaft in den einzelnen Ländern bzw. Regionen ist es wichtig, sich frühzeitig in diesen Debatten zu positionieren und einzubringen, um die jeweiligen Potenziale im Interesse der Unternehmen, ihrer kommunalen Eigentümer sowie der Beschäftigten zu erschließen.

In diesem Sinne hat sich der VKU Nord unter dem Titel „Wasserstoff – Chancen und Potentiale der Kommunalwirtschaft im Norden“ in seinem Positionspapier mit dem Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in den norddeutschen Küstenregionen befasst und dabei die Frage nach der künftigen Rolle kommunaler Unternehmen gestellt. Auf Grundlage der Auswertung der Wasserstoffstrategien der Nordländer wird durch die Darstellung der Chancen und Potentiale der Kommunalwirtschaft die zentrale Rolle kommunaler Unternehmen vor Ort herausgestellt. Aus der Analyse leitet der VKU Nord konkrete Ziele und Forderungen an Politik und Unternehmen ab.

Zentrale Forderungen sind:

* die Erzeugung und Nutzung von (bilanziell) grünem Wasserstoff
* der Aufbau einer dezentralen Wasserstoffwirtschaft
* verlässliche Rahmenbedingungen für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft
* eine technologieoffene und anwendungsorientierte Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft
* eine klare Priorisierung der Anwendungsbereiche
* die Nutzung der bestehenden Netzinfrastruktur als langfristige Zielsetzung

Das Positionspapier ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.vku.de/verband/struktur/vku-in-den-laendern/nord>

(IV/1 902-50 Timm Fuchs, 14.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

1521-06 EnWG-Novelle: Bundesregierung gibt Gegenäußerung zur Bundesratsstellungnahme ab

**Die Bundesregierung hat am 13.04.21 ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf des Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetzes beschlossen (BT-Drs. 19/28407).** **Der Regierungsentwurf dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht. Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates, dass es zukünftig für die Gestattung der Wegerechte für Wasserstoffnetze ein klares Vergaberegime geben müsse, stimmte die Bundesregierung nicht zu. Der Anwendungsbereich der §§ 46 ff. EnWG sei für die Wasserstoffversorgung nicht eröffnet. Der DStGB kann die Argumentation juristisch nachvollziehen, sieht aber dennoch die Notwendigkeit, die Vergabe zu klären, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.**

Der Bundesrat hat über die Empfehlungen seiner Ausschüsse zu möglichen Änderungen am Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz in seiner Sitzung am 26. März 2021 beraten und diese beschlossen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung befasst sich u.a. mit der La-deinfrastruktur für Elektromobile und lehnt Regelungen zu einer 5-jährigen Übergangsfrist der Bestands-Ladeinfrastruktur vom Netzbetreiber auf andere Betreiber in § 7c EnWG-E ab. Eine Übergangsregelung sei europarechtlich unzulässig.

Des Weiteren schließt sich die Bundesregierung nicht der Auffassung der Länderkammer an, der Gesetzentwurf könne keinen Beitrag zu einer weitergehend integrierten Betrachtung und systemübergreifenden Entwicklung unterschiedlicher Energieinfrastrukturen leisten. Die Diskussion hinsichtlich der Ausgestaltung eines künftigen Netzentwicklungsplans Wasserstoff und einer gemeinsamen Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff sowie die Frage nach der integrierten Betrachtung von Strom-, Gas- und Wasserstoffnetzinfrastrukturen würden durch den Gesetzesentwurf keineswegs vorweggenommen.

Die Länder hatten ebenso beanstandet, dass die Anwendung des § 46 EnWG bei den Wegerechten für Wasserstoffnetze unklar sei und forderten eine gesetzliche Aufklärung, welches Vergaberegime zukünftig für die Gestattung der Wegerechte für Wasserstoffnetze gelten soll. Ob der gesetzliche Verweis bezüglich eines einfachen (§ 46 Absatz 1 Satz 1) oder qualifizierten Wegerechts (§ 46 Absatz 2 Satz 1) im Gesetz gilt, sei nach Auffassung der Länderkammer aufgrund der unspezifischen Verweisung in § 113a unsicher. Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates stimmte die Bundesregierung nicht zu. Der Anwendungsbereich der §§ 46 ff. EnWG sei für die Wasserstoffversorgung nicht eröffnet. Die Regelungen im EnWG dienten zwar die Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen für die leitungsgebundene Versorgung. Gleichwohl handle es sich bei der vorgeschlagenen Änderung um eine Rechtsgrundverweisung, die so im Bereich der Wasserstoffversorgung nicht zur Anwendung kommen könne. Die Bundesregierung begründet die Ablehnung damit, dass § 46 EnWG zwei Möglichkeiten der Wegenutzungsverträge vorsehe. In § 46 Absatz 1 Satz 1 EnWG werde der einfache Wegenutzungsvertrag geregelt. Die Regelung stelle allerdings auf die unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet ab. Diese Tatbestandsvoraussetzung könne bei umgewidmeten Erdgasleitungen jedoch teilweise nicht mehr erfüllt werden, weil die Wasserstoffleitung dann möglicherweise einen überörtlichen Charakter erhalte.

In § 46 Absatz 2 Satz 1 EnWG sei wiederrum der qualifizierte Wegenutzungsvertrag („Konzessionsvertrag“) normiert. Dieser regle die Verträge über die Vergabe der Konzession im jeweiligen Gemeindegebiet. Als Tatbestandsvoraussetzung seien die Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet genannt. Die Voraussetzung könne insbesondere bei Wasserstoffnetzen teilweise nicht mehr erfüllt sein, da nach Einschätzung der Bundesregierung gerade in der Anfangsphase die Wasserstoffnetze nur zur Versorgung einzelner Industriebetriebe genutzt würden. Ebenso seien an die Vergabe von Konzessionsverträgen darüber hinaus weitere Rechtsfolgen in den § 46 ff. EnWG geknüpft, die in der Markthochlaufphase von Wasserstoff als Überregulierung einzustufen seien.

Wie geht es weiter? Der Gesetzentwurf wird gemeinsam mit der Stellungnahme und der Gegenäußerung beim Bundestag eingebracht. Am 14.04.21 erfolgte bereits eine Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich an dieser ebenfalls beteiligt.

**Anmerkung DStGB**

Der DStGB hat am vorliegenden Entwurf grundlegend kritisiert, dass der Neubau eines Wasserstoffnetzes bislang vollständig unberücksichtigt bleibt. Um Regelungslücken zu vermeiden, sollte daher in die Übergangsvorschriften aufgenommen werden, dass § 46 Abs. 1 EnWG auch für den Neubau von Wasserstoffnetzen entsprechend anwendbar ist. Die §§ 46, 48 EnWG sowie alle weiteren Normen (Begriffsbestimmungen, Übergangsvorschriften) sind in der Weise anzupassen, dass sich hieraus eine rechtssichere Regelung für die Wegenutzung und Konzessionsabgabe an die Gemeinden im Bereich des Energieträgers Wasserstoff ergibt. Es bedarf eines weiteren Typs von Konzessionsvertrag, der erst entwickelt, ausgeschrieben, verhandelt und abgeschlossen werden muss. Die vollständige Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände kann in der Hauptgeschäftsstelle angefordert werden.

(IV/3 Az. 902-20, Finn Brüning, 14.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

1521-07 Berliner Mietendeckel ist verfassungswidrig

**Der vor mehr als einem Jahr in Kraft getretene Berliner Mietendeckel verstößt gegen das Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat das Landesgesetz am 15.04.2021 auf Antrag von FDP- und CDU/CSU-Bundestagsabgeordneten für nichtig erklärt. Die konkurrierende Gesetzgebung im Mietrecht erlaube keine eigenen Länderregelungen, da der Bund von seiner Kompetenz abschließend Gebrauch gemacht habe.**

Seit mehr als einem Jahr drückt der Berliner Senat den Anstieg der Mieten in der Hauptstadt mit dem sog. Mietendeckel. Die bundesweite Mietpreisbremse, die seit 2015 in besonders begehrten und teuren Wohngegenden verhängt werden kann, ging der Landesregierung nicht weit genug. Mit dem Mietendeckel-Gesetz hat sie daher zum 23.02.2020 die Mieten für rund 1,5 Millionen Wohnungen eingefroren, und zwar auf dem Stand von Juni 2019. Laut Senatsverwaltung betrifft das neun von zehn Mietwohnungen in Berlin.

Ab 2022 sollen Vermieter zumindest die Inflation ausgleichen dürfen. Ziehen neue Mieter ein, bleibt es bei der alten Miete, oder es greifen Obergrenzen. Mieten, die um mehr als 20 Prozent über der für die Wohnung geltenden Obergrenze liegen, gelten als zu hoch. Seit dem 23.11.2020 ist der Vermieter gesetzlich verpflichtet, sie abzusenken. Bei Verstößen droht ein Bußgeld von bis zu 500.000 Euro. Der Mietendeckel gilt nicht für neue Wohnungen, die seit 2014 fertig wurden. Die Regelung ist auf fünf Jahre befristet, also bis zum Jahr 2025.

**Keine Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin**

Das angegriffene „MietenWoG Bln“ ist nach Auffassung des BVerfG mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig. Mache der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch, verlören die Länder gemäß Art. 72 Abs. 1 GG das Recht zur Gesetzgebung in dem Zeitpunkt ("solange") und in dem Umfang ("soweit"), in dem der Bund die Gesetzgebungskompetenz zulässigerweise in Anspruch nimmt. Es entfalte sich eine Sperrwirkung, innerhalb deren die Gesetzgebungskompetenz der Länder entfalle.

Vorliegend hat der Bundesgesetzgeber mit den §§ 556 bis 561 BGB bereits von der konkurrierenden Zuständigkeit für das Mietpreisrecht als Teil des bürgerlichen Rechts abschließend Gebrauch gemacht. Eine Öffnungsklausel für ergänzende Länderregelungen ist nicht ersichtlich. Nach dem Aus für den Mietendeckel müssen viele betroffene Mieterhaushalte fürchten, dass Nachzahlungen fällig werden.

**Anmerkung des DStGB**

Das Urteil des BVerfG gegen den Mietendeckel ist zu begrüßen. Regulatorische Vorgaben wie Mietendeckel sind grundsätzlich das falsche Instrument, um die bestehenden Schwierigkeiten am Wohnungsmarkt zu beheben. Mit einem Mietendeckel wird keine einzige neue Wohnung geschaffen. Instrumente wie Mietendeckel bekämpfen immer nur die Symptome, gehen aber nicht die eigentlichen Ursachen des Wohnungsmangels an. Die Devise muss lauten: Bauen, bauen, bauen, um insbesondere bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Zentrales Problem bei der Schaffung von Wohnraum bleibt aber die Mobilisierung von Bauland.

Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass der Bundesgesetzgeber noch in dieser Legislaturperiode das Baulandmobilisierungsgesetz verabschiedet. Städte und Gemeinden brauchen sowohl tatsächliche und finanzielle, aber auch städtebaurechtliche Möglichkeiten zur Baulandaktivierung. Angesichts eines weiterhin bestehenden Neubaubedarfs von jährlich mindestens 350.000 Wohnungen muss gelten: Bezahlbare Wohnungen schaffen, den Bestand aktivieren und Bauland mobilisieren. Auch die Bau- und Planungskosten müssen in Zukunft deutlich reduziert werden.

(III.2 Bernd Düsterdiek, 15.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**Städtebau,vergabe und umwelt**

1521-08 UBA lobt Bundespreis „Umwelt und Bauen“ aus

**Das Umweltbundesamt hat den Wettbewerb „UMWELT und BAUEN“ gestartet. Der Bundespreis soll gelungene nachhaltige Bauprojekte in verschiedenen Kategorien auszeichnen und sie für alle Interessenten online zugänglich machen. Er ist Teil des vom Bundesumweltministerium geförderten Forschungsprojekts „Best-Practice-Beispiele im Bereich des nachhaltigen Bauens: Produkte, Gebäude und Quartiere“. Die Bewerbungsfrist endet am 25.05.2021. Städte und Gemeinden können sich beteiligen.**

Die Preisverleihung mit dem parlamentarischen Staatssekretär Florian Pronold findet voraussichtlich am 7. September 2021 im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in Berlin statt. Außerdem werden die gekürten Projekte auf der Website des Umweltbundesamtes mit Videoportraits dargestellt.

**Wettbewerbskategorien**

Der Wettbewerb umfasst die vier Kategorien „Wohngebäude“, „Nichtwohngebäude“, „Quartiere“ und „Klimagerechte Sanierung“. Diese Einteilung wurde gewählt, um Projekte aus dem Bereich des nachhaltigen Bauens zu berücksichtigen, die bis jetzt zu wenig gewürdigt wurden, zum Beispiel energetische Sanierungen, die maßgeblich zur Erreichung der Klimaneutralität beitragen. Zusätzlich müssen der städtebauliche Kontext und auch soziale Aspekte berücksichtigt werden.

Außerdem wird es Sonderpreise für besonders innovative und nachhaltige Projekte geben. Diese sollen in herausragender Weise ökologische Maßnahmen realisieren: z. B. durch die Anpassung an den Klimawandel (Resilienz), durch das Reduzieren der Ansprüche auf das richtige Maß (Suffizienz) oder durch nachhaltige und soziale Lösungen auf dem Weg zur Klimaneutralität.

Ziel ist es, engagierte und interessierte Bauherren dazu zu motivieren, nachhaltige Lösungen für Sanierungen oder Neubauten zu entwickeln und umzusetzen.

**Die Zielgruppen**

Alle relevanten Akteure im Bereich des nachhaltigen Bauens, die innovative Lösungen realisiert haben oder anstreben und Vorreiter für nachhaltiges Bauen werden möchten, werden angesprochen.

Dazu gehören: Bauherren, Architektinnen und Architekten sowie Fachleute für die Gebäudetechnik-, Stadt- oder Landschaftsplanung, aber auch Städte und Gemeinden sowie Kirchen oder andere öffentliche Institutionen, die als Träger von Sanierungs-/Neubaumaßnahmen innovative Konzepte fördern und realisieren.

**Teilnahmevoraussetzungen und Hinweise**

Um eine Mindestqualität sicherzustellen, gelten für die Kategorien einige Mindestanforderungen, die auf der Internetseite [www.umweltbundesamt.de/bundespreis-umwelt-und-bauen](http://www.umweltbundesamt.de/bundespreis-umwelt-und-bauen) abgerufen werden können.

**Digitale Bewerbung**

Interessierte Städte und Gemeinden können sich auf der Internetseite registrieren und ihr Projekt beschreiben. Anschließend können sie es kostenfrei mit den notwendigen Unterlagen bis zum 25.Mai 2021 einreichen. Eine Einreichung für mehrere Kategorien ist ebenfalls möglich.

Fragen zum Bundespreis und zur Teilnahme beantwortet das Projektbüro beim Öko-Zentrum NRW unter *02381 30220-99* oder [*bundespreis-umwelt-und-bauen@oekozentrum-nrw.de*](mailto:bundespreis-umwelt-und-bauen@oekozentrum-nrw.de)*.*

(III Alina Klevenhaus, 14.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

1521-09 Bericht zum Gesamtdeutschen Fördersystem

**Die Bundesregierung hat den ersten Bericht zum Gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen vorgelegt. Die Einrichtung des Fördersystems hatte die Bundesregierung im Juli 2019 in Folge der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ beschlossen. Am 1. Januar 2020 trat das Gesamtdeutsche Fördersystem in Kraft. Aus Sicht des DStGB wird es in Folge der Corona-Pandemie mehr denn je darauf ankommen, strukturschwache Regionen zu stärken und Investitionskraft der Kommunen erhalten. Eine weitere Vereinfachung der Fördermittelbeantragung bleibt dabei für kleine Gemeinden und finanzschwache Kommunen unabdingbar.**

**Kernaussagen des Berichts**

Trotz erreichter Fortschritte in den vergangenen Jahren sind die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung in den Regionen Deutschlands nach wie vor sehr unterschiedlich. Zudem gibt es eine Vielzahl regionaler Besonderheiten. Strukturelle Unterschiede gibt es nicht allein zwischen Ost und West. Sondern auch zwischen städtischen und ländlichen Regionen sowie innerhalb Ost- und Westdeutschlands.

So gibt es prosperierende Regionen mit guten Zukunftschancen, starken mittelständischen Industrien und einer vergleichsweise demografischen Entwicklung. Andere Regionen dagegen haben mit Strukturwandel, fehlenden Arbeitsplätzen oder angespannten Kommunalfinanzen zu kämpfen. Strukturwache Regionen liegen insbesondere in den neuen Ländern, in Küstennähe, im Saarland sowie im südlichen Niedersachsen. Auch das Ruhrgebiet wird speziell gefördert.

Der vorgelegte Bericht betont auch neue Herausforderungen, die sich in besonderer Weise strukturschwache Regionen stellen müssen. Dazu zählen beispielsweise die Digitalisierung, die demografische Entwicklung und klimapolitisch notwendige Maßnahmen.

Das Gesamtdeutsche Fördersystem bündelt mehr als 20 Programme aus sechs Bundesressorts unter einem Dach. Ziele sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der Attraktivität der Standorte. Inhaltlich geht es insbesondere um Investitions- und Wachstumsförderung, Innovationsförderung und die Sicherung des Fachkräfte-Bedarfs. Hinzu kommen Programme zur Stärkung der regionalen Infrastruktur, der Daseinsvorsorge und der „weichen“ Standortfaktoren. Hierzu gehören beispielsweise Möglichkeiten der Kinderbetreuung oder die Akzeptanz von Diversität.

**Einschätzung des DStGB**

Der Bericht umfasst im Wesentlichen Strukturdaten und die Inhalte vorhandener Förderprogramme im Rahmen des Gesamtdeutschen Fördersystems. Die unterschiedlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Regionen werden angesprochen, jedoch nicht näher beschrieben. Der Bericht betont, dass sich erst perspektivisch die längerfristigen regionalen Struktureffekte erkennen lassen. Die Effekte auf die Beschäftigung und Produktion hängen laut Bericht unter anderem davon ab, wie stark die Unternehmen vor Ort in die globale Wirtschaft eingebunden und welche Branchen- und Betriebsstrukturen vorherrschend sind.

In Bezug auf die Kommunalfinanzen und damit die Investitionskraft der Kommunen sind viele der aufgeführten Daten mittlerweile überholt (aktuelle Zahlen zur Haushaltslage und zur Verschuldung siehe DStGB Aktuell 131421-05 und 131421-06). Der Bericht verweist richtigerweise darauf, dass in Folge der finanziellen Disparitäten durch die Corona-Pandemie auch weitere Diskrepanzen bei den kommunalen Sachinvestitionen entstehen. Bei finanzschwachen Kommunen führe dies zu einem erhöhten Förderbedarf im Rahmen des Gesamtdeutschen Fördersystems.

Die Daten des Berichts verdeutlichen einmal mehr, die Notwendigkeit der Strukturförderung. Gerade vor dem Hintergrund der Empfehlungen der Kommission gleichwertige Lebensverhältnisse und der absehbaren Folgen der Corona-Pandemie auf die Kommunalfinanzen wäre eine Anhebung der Bundesmittel zur Stärkung strukturschwacher Regionen angebracht. Somit könnten zusätzliche Hebeleffekte für die Wirtschaft vor Ort erzielt werden, beispielsweise durch die Entwicklung von Gewerbegebieten oder eine Stärkung des Tourismus. Aus Sicht des DStGB sollte daher die im Zuge des Konjunktur- und Zukunftspakets der Bundesregierung vorgesehene einmalige Erhöhung der Mittel der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) verstetigt werden. Ein kommunaler Rettungsschirm 2021 und 2022 ist auch für das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse unerlässlich.

Grundsätzlich sind Bund und Länder aufgefordert ihre Förderprogramme schlank zu halten und möglichst zu bündeln. Die de facto Atomisierung von Förderprogrammen macht es vor allem für kleine und finanzschwache Kommunen nahezu unmöglich Mittel zu beantragen, da sie hierfür schlicht nicht die personellen Kapazitäten haben. Unter anderem dieser Problematik widmet sich auch der aktuelle Antrag „Kommunen stärken − Förderdschungel lichten“ der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 12. April 2021 (Drucksache 19/28358).

**Weitere Informationen**

Erster Bericht der Bundesregierung zum Gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/erster-bericht-der-bundesregierung-zum-gesamtdeutschen-foerdersystem-fuer-strukturschwache-regionen.html>

Dossier Regionalpolitik auf der Webseite des BMWi

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/regionalpolitik.html>

FDP-Antrag: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/283/1928358.pdf>

DStGB-Positionspapier „Ländliche Räume als Innovationsräume stärken“:<https://www.dstgb.de/publikationen/positionspapiere/laendliche-raeume-als-innovationsraeume-staerken/>

DStGB-Maßnahmenkatalog zum Abbau des kommunalen Investitionsrückstandes: <https://www.dstgb.de/publikationen/positionspapiere/abbau-kommunalen-investitionsrueckstandes/2020-pp-abbau-kommunaler-investitionsrueckstand.pdf?cid=6a6>

DStGB-Diskussionspapier zum Abbau des kommunalen Investitionsrückstandes: <https://www.dstgb.de/aktuelles/archiv/archiv-2018/verfall-von-schulen-und-sportstaetten-stoppen/2017-dstgb-diskussionspapier-investitionsrueckstand-final.pdf?cid=7ji>

(IV/2 750-21, Jan Strehmann, 14.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

1521-10 Bundesregierung berichtet über Förderprogramme für den Radverkehr

**In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage stellt die Bundesregierung den Stand der Programme des Bundes zur Förderung des Radverkehrs dar und erläutert die jeweiligen Fördervoraussetzungen. Daraus ergibt sich ein guter Überblick für die Kommunen zur Förderkulisse des Bundes im Bereich des Radverkehrs.**

Im Rahmen der Antwort weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Radverkehr für eine multimodale Verkehrspolitik steht, zugleich aber auch für Innovationen, Gesundheitsförderung und Klimaschutz. Gerade in der jüngeren Zeit habe sich der Radverkehr zudem als Pandemie-resilienter Teil eines modernen und nachhaltigen Gesamtverkehrssystems erwiesen. Erklärtes Ziel der Bundesregierung sei es, den Anteil des Radverkehrsaufkommens dauerhaft weiter zu erhöhen, in der Stadt wie auf dem Land. Dazu sei ebenso wie beim motorisierten Individualverkehr eine flächendeckende, möglichst getrennte und sichere Radinfrastruktur Grundvoraussetzung. Dies unterstütze die Bundesregierung umfänglich durch verschiedene Förder- und Finanzierungsinstrumente, wie der Förderung von investiven und nicht-investiven Modellvorhaben, Finanzierung von Radschnellwegen oder der Gewährung von Finanzhilfen für Investitionen der Länder und Gemeinden.

Im Anschluss daran geht die Bundesregierung auf Stand, Fördervoraussetzungen und verausgabte Mittel bei den einzelnen nachfolgenden Programmen des Bundes zugunsten von Ländern und Kommunen ein.

Im Einzelnen sind dies:

* Sonderprogramm Stadt und Land
* Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland
* Programm Ausbau und Erweiterung des Radnetzes Deutschland
* Programm für Zuwendungen an Kommunen und Landkreise zur Förderung der Städtischen Logistik
* Richtlinie zur Förderung von nicht-investiven Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplan
* Mittel für Radwege an Bundeswasserstraßen
* Mittel zu Bau und Erhaltung von Radwegen an Bundesstraßen
* Mittel zur Unterstützung der Länder und Gemeinden bei Planung und Bau von Radschnellwegen

Weitergehende Hinweise zur Radverkehrsförderung und den einzelnen Programmen sind im Übrigen in der Förderfibel des Nationalen Radverkehrsplans abrufbar:

<https://nationaler-radverkehrsplan.de/de/foerderfibel>

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom 22.03.2021 ist die Bundestagsdrucksache 19/27744.

(IV/1 732-59 Timm Fuchs, 14.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **EUROPA UND INTERNATIONALES**

1521-11 15. Bundeskonferenz der Kommunalen Entwicklungspolitik

**Die 15. Bundeskonferenz der Kommunalen Entwicklungspolitik findet vom 14. bis 16. Juni 2021 in diesem Jahr online statt. Auf der Konferenz wird hochrangig über die Agenda 2030, Migration, Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe, Fairen Handel und Faire Beschaffung sowie zu Partnerschaften mit Kommunen im Globalen Süden debattiert. Eine Teilnahme steht allen interessierten Kommunen offen.**

Vom 14. bis 16. Juni 2021 findet die 15. Bundeskonferenz der Kommunalen Entwicklungspolitik statt. Das Motto lautet „Gemeinsam. Fair. Global. Nachhaltig. Agenda 2030 – Kommunen gestalten Zukunft“. Aufgrund der Corona-Pandemie findet die Konferenz in diesem Jahr online statt und wird live aus Bonn übertragen.

Kommunen sind als Pioniere des Wandels für die Umsetzung der Agenda 2030 entscheidend. In vielen Städten, Gemeinden und Landkreisen werden entlang der 17 Nachhaltigkeitsziele lokale Lösungen für aktuelle Herausforderungen wie Klimaschutz, Digitalisierung oder Pandemiebewältigung entwickelt und umgesetzt. Die Konferenz bietet den Rahmen, um sich in Podien und Workshops mit Expertinnen und Experten aus Kommunen, Bund, Ländern und Zivilgesellschaft auszutauschen. Auch wird es zum weiteren Austausch einen virtuellen Marktplatz sowie Arbeitsgruppen geben.

Die Teilnahme für interessierte Kommunen an der Konferenz ist kostenfrei. Eine [Online-Anmeldung](https://skew.engagement-global.de/online-registrierung-crm.html?id=3457&lh=acd427e0196741f7bc94da80c9719c9e) ist erforderlich.

Weitere Informationen zur Konferenz:

<https://skew.engagement-global.de/bundeskonferenz.html>

Anmeldung:

<https://skew.engagement-global.de/online-registrierung-crm.html?id=3457&lh=acd427e0196741f7bc94da80c9719c9e>

(II/3 Florian Schilling, 13.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**Europa und internationales**

1521-12 Europäische Kommission unterstützt innovative Startups und KMU mit mehr als 1 Milliarde Euro

**Im März dieses Jahres wurde der Europäische Innovationsrat (EIC) ins Leben gerufen, der auf EU-Ebene gezielt Innovationen in Technologien und benachbarte Bereiche unterstützen soll. Seit dem 9. April können im Rahmen des EIC-Accelerator (Spezialprogramm) Startups und kleinere und mittlere Unternehmen Vorschläge einreichen.**

Der Finanzierungsrahmen, mit dem Startups und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gezielt gefördert und bei der Expansion unterstützt werden können, umfasst insgesamt über 1 Milliarde Euro. Knapp die Hälfte des Finanzierungsvolumens (495 Mio. Euro) entfällt dabei auf Innovationen, die dem Green Deal und darüber hinaus digitalen Technologien und Gesundheitstechnologien nützen sollen. Die restliche Sum-me ist nicht an einen bestimmten Zweck gebunden und kann somit für Innovationen in den verschiedensten Bereichen eingesetzt werden.

Innovationen, die zu Beginn für längere Zeit einer großen Menge an finanziellen Mitteln bedürfen, um überhaupt in einen rentablen Bereich zu kommen, finden oft nur schwer Investoren und die erforderlichen Finanzmittel. Exakt auf solche Innovationen wie wissenschaftliche Entdeckungen oder aber bahnbrechende Technologien zielt der EIC-Accele-rator ab, welcher Teil des EIC-Programms ist.

Das Gesamtbudget des Europäischen Innovationsrates für die Jahre 2021–2027 liegt bei über 10 Milliarden Euro. Er ist für die Innovatoren, im Falle des EIC-Accelerator also für Startups und KMU, eine zentrale Anlaufstelle, die in unterschiedlichen Phasen Unterstützung und Hilfe leistet. Ziel dieses Prozesses sind in der Folge die Entwicklung und Expansion der Innovationen von Startups und KMU.

Im Einzelnen können die Startups und kleinen und mittleren Unternehmen durch das Finanzierungsinstrument EIC-Accelerator bis zu 2,5 Millionen Euro bekommen. Dieser Betrag kann sich in Kombination mit Geldern aus dem EIC-Fonds (0,5–15 Millionen Euro) nochmals erhöhen. Durch diese Mittel können Innovationen erheblich vorangebracht, weitere Investoren aktiviert und somit ein weiterer Ausbau der Innovationen vorangetrieben werden. Um diesen Ausbau und die Entwicklungen zu unterstützen, werden neben den Finanzmitteln auch andere Dienste sowie auch beispielsweise der Zugang zu potentiellen Partnerunternehmen oder Investoren angeboten.

Auch das 168 Millionen Euro umfassende offene Programm EIC-Path-finder, das Forschungsteams bei der Erforschung oder Entwicklung neuer bahnbrechender Technologien unterstützt, ist am 9. April an den Start gegangen. Die Gelder, die in diesem Bereich zur Verfügung stehen, sollen hauptsächlich im Bereich neuer, wegweisender Technologien eingesetzt werden, durch die im Allgemeinen die Lebensqualität verbessert und globalen Schwierigkeiten begegnet werden soll.

Weitere Informationen:

Pressemitteilung:

<https://ec.europa.eu/germany/news/20210409-europaeischer-innovationsrat_de>

(II/4. Katrin Restle, Brüssel, 14. April 2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**Europa und internationales**

1521-13 Projekte zu kohlenstoffarmen Wasserstofftechnologien können bis zum 7. Mai eingereicht werden

**Die Europäische Kommission fordert die Mitglieder der europäischen Allianz für sauberen Wasserstoff (Unternehmensvereinigung, 2020 rund 500 Mitglieder z.B. BDEW) auf, Projekte für erneuerbare und kohlenstoffarme Wasserstofftechnologien und Wasserstofflösungen einzureichen.**

Sauberer Wasserstoff spielt eine Schlüsselrolle im Wettlauf der Dekarbonisierung zahlreicher Sektoren der Wirtschaft. Zudem trägt er zu einer widerstands- und wettbewerbsfähigen EU-Industrie bei. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission die Mitglieder der Allianz für sauberen Wasserstoff aufgefordert, Projekte für erneuerbare und kohlenstoffarme Wasserstofftechnologien und Wasserstofflösungen einzureichen.

Die Frist zum Einreichen von Projekten endet am 7. Mai 2021. Auf dem nächsten Treffen des Wasserstoffforums am 17. und 18. Juni 2021 werden die eingereichten Projekte geprüft und Kooperationsmöglichkeiten gesucht.

Die Europäische Allianz für sauberen Wasserstoff wurde im Juli 2020 ins Leben gerufen. Sie bringt Industrie, nationale und lokale Behörden, die Zivilgesellschaft und andere Interessensgruppen zusammen. Ihre Aufgabe ist es, tragfähige Investitionsprojekte entlang der Wasserstoff-Wertschöpfungskette aufzubauen. Zudem setzt sie sich von der Produktion über den Transport bis hin zur Anwendung in den Bereichen Mobilität, Industrie, Energie und Heizung für einen erneuerbaren und kohlenstoffarmen Wasserstoff ein. Impliziert ist hier, dass ein sauberer Wasserstoffmarkt zu Wirtschaftswachstum, der Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen führt.

**Weitere Informationen:**

* Pressemitteilung vom 12. April 2021:   
  <https://ec.europa.eu/germany/news/20210412-projekte-wasserstofftechnologien_de>
* <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0301&from=EN>
* <https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_20_1257>
* <https://www.bdew.de/presse/presseinformationen/bdew-ist-mitglied-in-der-europaeischen-allianz-fuer-sauberen-wasserstoff/>
* Factsheet European\_Clean\_Hydrogen\_Alliance:   
  <https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/fs_20_1297>

(II.4 Helena Gerasch, Brüssel, 13. April 2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1521-14 Interview zum Infektionsschutzgesetz: Mehr Einheitlichkeit ist sinnvoll

**Interview von Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des DStGB, für WDR 5 Morgenecho am 14.04.2021. Das Gespräch führte Andrea Oster.**

**Oster:** Dr. Gerd Landsberg ist Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes. Schönen guten Morgen Herr Landsberg.

**Landsberg:** Guten Morgen Frau Oster.

**Oster:** Die Notbremse wird dann tatsächlich eine, wenn der Bund die Kompetenz bekommt. Dann heißt es nicht mehr die Länder können, die Länder müssen dann bestimmte Beschränkungen durchsetzen. Ist das im Sinne des Städte- und Gemeindebundes?

**Landsberg:** Ich glaube, das ist vernünftig. Die Länder und der Bund haben sich auf die Notbremse ja eigentlich geeinigt, sie könnten sie einheitlich umsetzen, tun es aber nicht. Jeder macht so ein bisschen was er will und interpretiert das in seinem Sinne. Das verstehen die Menschen nicht, warum in einem Bundesland etwas erlaubt ist, was bei gleichem Inzidenzwert in einem anderen verboten ist. Einheitlichkeit ist an dieser Stelle sinnvoll. Die bundeseinheitliche Regelung ist jetzt nicht die Revolution und auch nicht die Entmachtung der Länder oder der Kommunen. Es ist etwas mehr Einheitlichkeit und die ist notwendig, denn die Zahlen sind besorgniserregend.

**Oster:** Man muss auch sagen, die Länder alleine und die Kommunen haben eine effektive Pandemiebekämpfung nicht zustande gebracht.

**Landsberg:** Das kann man so sehen, ob das wirklich so ist, wird sich zeigen. Wenn diese bundeseinheitlichen Regelungen gelten, wird das dann ganz schnell besser? Schauen wir mal nach Frankreich – sehr zentralistisch, alles zentral geregelt. Sind die Franzosen besser gefahren? Nein, die Inzidenzen sind immer noch deutlich höher als in Deutschland. Der Glaube, der Bund schafft jetzt Wunder, den teile ich nicht.

**Oster:** Wie sehen Sie denn auf dieses Gesetz, auf diese Veränderungen? Würden Sie das alles mittragen?

**Landsberg:** Ich würde nicht alles mittragen. Ich habe vor allen Dingen ein Problem mit den Ausgangsbeschränkungen und ich sag das ganz bewusst, es geht nicht um eine Ausgangssperre, wie wir sie aus dem Ausland kennen. Das ist ein schwerer Grundrechtseingriff, der muss verhältnismäßig sein, das heißt geeignet, erforderlich, angemessen und da ist die erste Frage, ist das wirklich geeignet? In Deutschland, das sagt auch das RKI, haben wir keine wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Begründung des Gesetzes verweist auf Studien aus Portugal, Italien, Frankreich, auch aus den USA. Das ist richtig, aber da ist es ja mit Härte durchgezogen worden. Die Forscher haben gerade der Kanzlerin und den Ländern geschrieben und sagen, das Infektionsgeschehen findet nicht draußen, sondern drinnen statt. Dann ist es sehr fraglich, ob man bereits bei einer Inzidenz von 100 sagt, jetzt gibt es Ausgangsbeschränkung. Das würde übrigens bedeuten, wenn Sie mal davon ausgehen, dass am 26. April das Gesetz in Kraft tritt, dass mindestens die Hälfte, wenn nicht noch mehr von Deutschland, unter diese Ausgangsbeschränkungen gestellt werden. Wir haben heute 225 Landkreise und kreisfreie Städte von 412, die diesen Inzidenzwert überschreiten.

**Oster:** Aber das ist ja etwas, was sich die Mediziner wünschen würden mit Blick auf die Lage in den Intensivstationen. Man muss aber auch sagen, wer will die Wirksamkeit der Ausgangsbeschränkungen abschließend beurteilen? Die einen sagen so, die anderen so. In anderen Ländern hat es gut funktioniert, weil es im Grunde ja darum geht, die Leute nicht einzusperren, sondern private Kontakte zu verringern. Ich erinnere an Karl Lauterbach, der vehement für Ausgangsbeschränkungen eingetreten ist.

**Landsberg:** Da gebe ich ihm auch Recht, aber noch mal die Frage: wollen wir das mit diesen polizeistaatlichen Mitteln wie in andren Ländern durchsetzen? Ich sage Ihnen, das wird in Deutschland nicht funktionieren. Was werden denn die Menschen tun? Sie wissen dann, sie dürfen nicht raus, also bleiben sie drinnen, feiern da, sind da zusammen. Und wird das die Infektion beschränken? Nein, es wird sie verstärken, gerade dort, wo Menschen eng zusammenleben. Viel besser wäre zu sagen, die dürfen durchaus raus, aber da kontrollieren wir richtig, ob die Regeln eingehalten werden. Anderes Beispiel. Wir kennen das noch von früher. Früher machten Geschäfte um halb sieben zu. Da war aber ab sechs, halb sechs der Teufel los. Wenn sie jetzt sagen, um neun musst du zu Hause sein, dann wird sich das konzentrieren. Ist das gut? Ich glaube nicht. Ich glaube, ehrlich gesagt auch nicht, dass so kommt. Jedes Gesetz geht anders in den Bundestag als es rauskommt. Ich vermute mal, dass die Inzidenz dann bei 200 liegen wird.

**Oster:** Ja, aber Herr Landsberg, die Leute sind ja nicht automatisch unvernünftig. Jeder weiß, wie gefährlich es ist. Wir trommeln dafür, dass in den Innenräumen die Ansteckung besonders hoch ist. Warum gehen Sie davon aus, dass wenn man sagt, so jetzt gibt es eine Ausgangssperre, dann gehen die Leute erst recht nach Hause und feiern in den Innenräumen. Also ich finde, das ist eine Unterstellung, die sich in den vergangenen Monaten nicht wirklich bewahrheitet hat, bis auf die berühmt-berüchtigten Corona-Partys, von denen man ab und an etwas hört.

**Landsberg:** Das Wetter wird besser, dass sich Jugendliche zu zweit, manchmal auch zu dritt draußen treffen, auch ein Bier trinken, auf der Bank sitzen. Das werden sie dann nach 21 Uhr im schönen Frühling nicht mehr können. Werden sie dann jeder einzeln nach Hause gehen? Oder werden sie zusammen nach Hause gehen? Meine Prognose ist, das ist schwierig. Das ist auch deshalb schwierig, weil wir eine sehr deutliche Rechtsprechung haben. Sie wissen, es hat ja regionale Ausgangsbeschränkungen gegeben. Das OVG Lüneburg hat das in der Region Hannover gekippt und hat gesagt, das ist nicht ausreichend belegt. Insofern ist da ein ziemliches Risiko und ich bleibe dabei, die Inzidenz von 100 als Maßstab ist zu niedrig.

**Oster:** Gut, dann werden wir da weiter darüber diskutieren, u. a. mit Ihnen. Vielen Dank, Herr Dr. Landsberg.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1521-15 Interview: Bund und Länder sollen von Kommunen lernen

**SWR-Interview der Woche mit DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg vom 10.04.2021.**

**SWR:** SWR Interview der Woche, am Mikrofon ist Alfred Schmit. Und ich begrüße Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Einen schönen, guten Tag.

**Landsberg:** Guten Tag, Herr Schmit.

**SWR:** Herr Landsberg, viele deutsche Städte gehen ja mittlerweile eigene Wege in Sachen Corona-Einschränkungen. In Tübingen konnte man zwischenzeitlich Shoppen gehen ohne Maske, Flanieren und im Café draußen die Frühlingssonne genießen. Rostock, Euskirchen, noch mehr Städte gehen Lockerungswege in Eigenregie. Finden Sie das eigentlich gut, wenn die so ganz ihr eigenes Ding machen?

**Landsberg:** Ich finde das sehr gut. Hier zeigt sich, dass man vor Ort häufig Lösungen hat, die auf der Bundes- oder Landesebene noch nicht mal angedacht werden. Ich darf mal darauf hinweisen: Tübingen hat Schnelltests schon in Altenheimen gemacht, da war das keineswegs üblich, sondern nur üblich, wenn sie Symptome hatten. Also vielleicht sollten Bund und Länder noch mehr auch von den Kommunen lernen und das annehmen. Das haben sie auch getan. Wenn Sie in den Beschluss reinschauen von Bund und Ländern, da stehen ja jetzt die Modellregionen. Letztlich ist das abgekupfert. Aber das ist gut, wenn es funktioniert.

**SWR:** Nächste Woche soll die nächste Bund-Länder-Runde tagen. Da gab es Armin Laschets Forderung nach einem Brücken-Lockdown. Er ist ja ein Parteifreund von Ihnen sozusagen, Sie sind auch in der CDU. Würden Sie sagen, das hat er gut eingefädelt mit dieser Idee, gut vorbereitet? Oder hätte man das besser bahnen müssen?

**Landsberg:** Also ich glaube, man hätte es besser vorbereiten müssen. Eine Brücke können sie doch nur dann bauen, wenn sie das andere Ufer sehen und wissen, wie weit es ist. Und die Frage ist offen. Wir wissen nicht, wie viele Leute müssen geimpft werden, damit tatsächlich die Infektionszahlen zurückgehen. Und es ist ein neuer Begriff, den kann man jetzt gut oder schlecht finden. Aber es wäre schon sinnvoll, solche Dinge dann vorher im Kreise zumindestens der CDU-Ministerpräsiden-ten und CSU-Ministerpräsidenten abzusprechen.

**SWR:** Wären auch Sie für einen kurzen, starken Lockdown, so wie Laschet das vorgeschlagen hat?

**Landsberg:** Ich habe damit ein Problem. Was heißt denn das eigentlich? Wir haben doch den Lockdown.

Die Geschäfte sind zu, die Schulen sind im Moment zu, weil Ferien sind, was bedeutet das? Also, was sie noch machen können eventuell, sie können den Leuten sagen, noch weniger private Kontakte. Das kann man machen. Aber jeder weiß, man kann es nicht kontrollieren. Das Ordnungsamt geht nicht ins Wohnzimmer, will es nicht, darf es nicht, soll es nicht. Was bleibt dann noch? Die berühmten Ausgangsbeschränkungen? Da höre ich ja den Ruf „am besten bundesweit“. Das ist verfassungsrechtlich ausgesprochen problematisch. Das ist ein ganz schwerer Eingriff in Grundrechte. Das können sie nur machen, wenn sie das konkret begründen. Wenn sie eine hohe Inzidenzzahl haben, also ich sage mal 200 oder noch mehr, dann ist das möglicherweise in Ordnung. Aber flächendeckend in Deutschland halte ich das für nicht juristisch umsetzbar.

**SWR:** Und wie ist es mit der Drohung der Kanzlerin? Oder sagen wir etwas höflicher, mit dieser ernsthaften Erwägung von Angela Merkel, nämlich per Infektionsschutzgesetz die Sache stärker in die eigene Hand, an die Bundesebene zu ziehen – also den Ländern weniger Macht als dem Bund zu geben in der Corona-Politik? Ist es nicht eine leere Drohung, braucht Angela Merkel dafür nicht auch den Bundesrat – und braucht sie nicht auch für die Umsetzung immer auch die Länder?

**Landsberg:** Genauso ist es. Das würde eine Änderung des Gesetzes voraussetzen. Das ist ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da sitzen die Länder. Würden die dem zustimmen? Weiß ich nicht. Aber eins kann man sagen – ein solches Gesetz dauert. Die Opposition wird zu Recht sagen „das wollen wir aber bitte schön in den Ausschüssen beraten“. Und deswegen ist das als Ziel für mich nachvollziehbar, aber keine Lösung für die dritte Welle, in der wir uns befinden. Dafür würde das zu lange dauern. Das heißt nicht, dass es deswegen falsch ist. Aber kurzfristig ist das keine Hilfe.

**SWR:** Wie finden Sie es eigentlich, dass Ihre Partei, die CDU, momentan sehr schlechte Kritiken bekommt dafür, dass sie sich etwa ein Machtvakuum leistet – ohne Kanzlerkandidat, ohne klare Ansage in den Tagen nach dieser missglückten Osterruhe. Müsste die Kanzlerin nicht stärker führen, müsste die Frage, wer Kanzler werden soll, nicht längst geklärt sein?

**Landsberg:** Na ja, das kann man sich wünschen. Aber man muss ja fairerweise auch sagen: In den vielen Monaten der Pandemie stand die Regierung und auch die CDU in den Umfragen super da, also mit weitem Abstand vor den anderen Parteien. Das, ich nenne das mal so, bröckelt jetzt. Und da spielt vielleicht auch eine Rolle, dass die Menschen müde sind und dass vieles auch nicht so klappt, wie wir uns das wünschen. Wir sind halt nicht der Weltmeister in der Pandemiebekämpfung. Aber in der Kreisklasse spielen wir auch nicht. Ich glaube, das ist vorübergehend. Wenn die Impfungen tatsächlich in großem Umfang zunehmen - und das hoffen wir – wird die Situation anders sein. Und sicherlich wird die Entscheidung, wer ist Kanzlerkandidat der CDU, in den nächsten Tagen oder wenigstens Wochen sicher auch entschieden.

**SWR:** Das mit den leeren Kassen in den Kommunen ist ja auch für die, ich sag mal, Nutzerinnen und Nutzer schlecht. Denn viele sind ja mit einer Jahreskarte vom ÖPNV durch die Gegend gefahren und konnten sie gar nicht benutzen. Was halten Sie von der Idee, dass die Leute mit den Jahreskarten Geld zurückbekommen sollen?

**Landsberg:** Ich kann das gut verstehen. Aber ich muss auch offen sagen, dass es natürlich dem öffentlichen Personennahverkehr sehr schlecht geht. Die Auslastung liegt teilweise bei unter 50 Prozent, wenn es ganz gut läuft, knapp über 60. Das heißt, wir werden auch weiter Mittel des Bundes und der Länder brauchen, um diesen ganz wichtigen Baustein auch für die Verkehrswende aufrechtzuerhalten.

Da sehe ich jetzt nicht furchtbar viel Spielraum, auch noch diese Karten oder ein Teil des Geldes zurückzuzahlen.

**SWR:** Busse und Bahnen sind ja viel weitergefahren in der Corona-Krise, ohne Leute da drin. Kosten entstehen. Keine Einnahmen kommen herein. Das Gleiche bei Schwimmbädern. Da gäbe es noch mehr Beispiele. Wer rettet denn die Städte vor der Pleite? Wollen Sie einen zweiten Rettungsschirm, wie es den vergangenes Jahr schon mal gab?

**Landsberg:** Also ich halte einen zweiten Rettungsschirm für unverzichtbar. Das hat ja im letzten Jahr gut funktioniert. Die Einnahmen brechen jetzt ja weiter ein. Im Mai kommt die nächste Steuerschätzung. Die wird nicht sehr komfortabel für uns ausfallen. Gleichzeitig haben wir viel mehr Ausgaben für die Gesundheitsämter, für Ordnungsämter, für die Ertüchtigung der Schulen. Das sind ja immense Summen, wenn man das bundesweit zusammenrechnet. Und wir haben eine wichtige Rolle in der Pandemie – übrigens mit großer Zustimmung der Bevölkerung. Noch nie waren die Menschen ihrer Stadt, ihrer Gemeinde gegenüber so positiv eingestellt wie jetzt. Und das ist ein wichtiges Kapital, aber eben auch eine Herausforderung. Die Menschen erwarten da auch ihre Lösungen. Und deswegen hoffe ich sehr, dass es einen weiteren Rettungsschirm gibt. Nicht nur für die Gewerbesteuerausfälle, sondern natürlich auch für unsere Anteile an der Einkommenssteuer, damit wir die notwendigen Investitionen tätigen können.

**SWR:** Sie fordern neuerdings, die Kommunen müssten mehr tun für besseren Klimaschutz. Was kann das denn sein auf Ihrer Ebene, jetzt mal abgesehen davon, dass man vielleicht alle städtischen Gebäude mit Solaranlagen ausrüsten könnte oder mit grünen Dächern?

**Landsberg:** Also Klimaschutz findet vor Ort statt. Das heißt nicht nur, dass die Stadt ihre eigenen Dächer begrünt, sondern dass sie die Menschen mitnimmt und überzeugt. Wenn das vor Ort scheitert, scheitert es insgesamt. Das gilt für alle Bereiche. Das gilt für die Verkehrswende, das gilt für ökologisches Bauen, das gilt für Grünflächen in der Stadt. Und ich glaube, das Augenmerk darauf muss deutlicher werden. Und ich halte es für unverzichtbar, dass wir ein Klimaschutz-Beschleunigungsgesetz bekommen. Denn alles, was wir für den Klimaschutz tun und tun wollen, dauert zu lange, ist zu kompliziert und zieht sich über Jahre hin. Und die Klimaveränderung wartet nicht. Und deswegen fände ich es super, wenn sowohl die Länder wie der Bund ein solches Gesetz auf den Weg bringen würden. Mit folgender Voraussetzung: natürlich muss erst mal festgestellt werden, dieses Vorhaben dient dem Klimaschutz. Das kann der Radweg sein, das kann die Windenergieanlage sein. Das kann auch das Bohren eines Tiefbrunnens sein, um die Klimaanpassung im Hinblick auf Wassermangel aufzufangen. Wir bauen einen Radweg, der ist am Rande einer Straße, da wird eine Grünfläche in Anspruch genommen. Muss es dafür noch wieder einen Ausgleich geben naturschutzrechtlich? Und ich finde, da müssen wir anders vorgehen und die Klimaschutzaktivitäten besser, deutlicher und mutiger privilegieren.

**SWR**: Gegen Ende vielleicht noch eine Frage der politischen Art. In ein paar Monaten ist Bundestagswahl, unweigerlich. Was muss denn eine neue Regierung aus Ihrer Sicht, sagen wir mal zuerst und zuvorderst anpacken?

**Landsberg:** Ich glaube eine neue Bundesregierung muss zuerst anpacken, dass die Wirtschaft wieder ans Laufen kommt, dass die Arbeitslosigkeit sinkt und nicht weiter steigt. Ein Beispiel: Der Einzelhandel rechnet damit, nach der Pandemie werden 82.000 Einzelhandelsgeschäfte in Deutschland geschlossen haben. Dahinter stehen 450.000 Arbeitsplätze. Das wird in anderen Bereichen auch sein. Also Wirtschaft und Finanzen werden im Vordergrund stehen. Und die Schwächen, die die Pandemie gezeigt hat. Also Digitalisierung voranbringen, Katastrophenschutz optimieren. Das werden die zentralen Fragen sein. Und das wird nur mit den Kommunen und niemals gegen uns funktionieren.

**SWR:** Und die Kanzlerin, die nicht mehr antritt. Sie haben ja sicherlich auch Frau Merkel in etlichen Sitzungen und auch sonst mal persönlich erlebt. Würden Sie Ihr was zurufen, zum Schluss, auf dem Weg zum Amt hinaus?

**Landsberg:** Ich würde sagen, wir werden sie vermissen.

**SWR:** Gerd Landsberg vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, vielen Dank für das Gespräch.

**Landsberg:** Bitte schön, Herr Schmit.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1521-16 Statement: Impfausweis für mehr Normalität einsetzen

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg vom 13.04.2021**

Angesichts der voranschreitenden Impfkampagne fordert der Deutsche Städte- und Gemeindebund Bund und Länder auf, für vollständig geimpfte Menschen schnellstmöglich einen Impfausweis zu etablieren. Der Impfausweis ist dabei kein Selbstzweck, sondern kann und muss wieder mehr gesellschaftliches Leben ermöglichen.

Klar ist, dass umfassende grundrechtseinschränkende Maßnahmen nur zu rechtfertigen sind, wenn sie verhältnismäßig sind. Dies betrifft sowohl individuelle Einschränkungen im Rahmen der Handlungs- und Bewegungsfreiheit, wie Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen als auch generelle Verbote zur Durchführung von Veranstaltungen oder Einschränkungen bei Gastronomie und Handel.

Immer mehr Menschen haben bereits eine Zweitimpfung gegen den Erreger SARS-CoV-2 erhalten. Auswertungen des Robert-Koch-Instituts haben ergeben, dass von Personen mit einem vollen Impfschutz eine deutlich reduzierte Ansteckungsgefahr ausgeht. Wenn schon heute der Antigenschnelltest im Rahmen der Öffnungsperspektiven der Länder ein mehr an gesellschaftlichem Leben zulässt, muss dies eine vollständige Impfung erst recht tun. Andere Länder sind hier deutlich vorangegangen. In Israel ist es mit dem grünen Pass möglich in Fitnessstudios, Schwimmanlagen und Restaurants zu gehen und Sport- und Kulturveranstaltungen zu besuchen. Auch Tourismus ist mit dem grünen Pass wieder möglich.

Das Argument der Gleichbehandlung, also dass einige noch gar keine Chance auf eine Impfung erhalten hätten, greift nicht. Ausschlaggebend für Grundrechtseinschränkungen sind ausschließliche infektionsschutzrechtliche Zusammenhänge, also ob und in welchem Umfang von der Person eine Gefahr ausgeht. Unerheblich ist, ob jemand an seinem Ansteckungsrisiko in irgendeiner Weise Schuld hat, ob er dafür Verantwortung trägt oder ob er es hätte vermeiden können.

In Deutschland braucht es jetzt schnellstmöglich die rechtlichen Grundlagen. Die technische Umsetzung kann dabei mit einem digitalen Impfpass über QR-Code, wie er bereits im Landkreis Altötting Realität ist, schnellstmöglich vorgenommen werden. Diese Zwischenlösung muss jedenfalls solange bestehen, bis der von der Bundesregierung angekündigte Impfausweis verfügbar ist. Es ist nicht hinzunehmen, dass die umfassenden Einschränkungen für vollständig geimpfte Personen bis zur technischen Verfügbarkeit eines Impfausweises fortgelten sollen. Hier sollte keine doppelte Bürokratie geschaffen werden, die am Ende vor allem die Kommunen belastet. Der QR-Code, den jeder bei der Zweitimpfung direkt bekommt, sollte auch zum Abruf des späteren Impfausweises berechtigen.

Der Abbau von Einschränkungen für geimpfte Personen kann auch dazu beitragen, dass die Impfbereitschaft generell erhöht wird. Wenn Kino-, Theater, Stadion- oder Veranstaltungsbesuche für Geimpfte wieder möglich sind, werden sicher mehr Menschen zur Impfung motiviert. Bis zur Überwindung der Pandemie sollten jedoch die AHAL-Regeln für alle Personen weitergelten. Hier handelt es sich um weniger schwere Eingriffe, die jedenfalls im öffentlichen Raum von allen zu befolgen sind. Dabei ist es auch wichtig, dass die toxische Diskussion über die Privilegien für Geimpfte beendet wird. Grundrechte stehen nicht zur willkürlichen Disposition des Gesetzgebers, sondern dürfen nur aus gutem Grund eingeschränkt werden.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1521-17 ****Statement: Änderung des Infektionsschutzgesetzes schnell auf den Weg bringen****

**Regionalen Besonderheiten Rechnung tragen – Mehr Einheitlichkeit für mehr Akzeptanz in der Bevölkerung**

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg gegenüber der Funke Mediengruppe vom 12. April 2021.**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erwartet, dass die geplanten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes jetzt zügig auf den Weg gebracht werden. Wir haben keine Zeit zu verlieren, denn die dritte Infektionswelle steigt dramatisch an. Von den 412 Landkreisen und kreisfreien Städten liegen 250 bereits über einem Inzidenzwert von 100 und 55 sogar über 200. Auch die Zahl der belegten Intensivbetten steigt von Tag zu Tag, es ist höchste Zeit zu handeln.

Die bisherigen Beschlüsse der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sind in den Ländern unterschiedlich ausgelegt worden. Die Menschen verstehen nicht, warum in einem Bundesland etwas zulässig ist, was in einem anderen Bundesland bei gleicher Inzidenzzahl nicht in Betracht kommt. Es geht bei den neuen gesetzlichen Regelungen nicht um die Entmachtung der Länder und Kommunen, sondern allein um die Festlegung einiger weniger Leitplanken, die bundeseinheitlich gelten sollen. Die besonderen Situationen vor Ort werden auch weiterhin eine zentrale Rolle spielen. Auch die Modellprojekte zur Erprobung von Öffnungsperspektiven werden richtigerweise nicht in Frage gestellt, denn sie sind ein wichtiges Hoffnungssignal für die Menschen.

Kritisch beurteilt der Deutsche Städte- und Gemeindebund die vorgesehene Ausgangssperre ab einem Inzidenzwert von 100. Das halten wir verfassungsrechtlich für problematisch. Ein derart tiefgreifender Eingriff muss auf jeden Fall befristet und genau begründet werden. Klug wäre es hier, auf einen höheren Inzidenzwert, etwa 200 oder höher, abzustellen. Dies gilt umso mehr, als führende Aerosolforscher gerade darauf hingwiesen haben, dass Ansteckungen draußen an der frischen Luft „äußerst selten“ sind. Sie haben darauf hingewiesen, dass die Viren fast ausnahmslos in Innenräumen übertragen werden. Insofern kann hinterfragt werden, welchen Beitrag Ausgangssperren tatsächlich zur Pandemiebekämpfung leisten können. Richtig ist auf jeden Fall, einen einheitlichen Inzidenzwert festzulegen, ab dem Schulen und Kitas grundsätzlich geschlossen bleiben.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1521-18 Statement: DStGB offen für flexiblere Ladenöffnungszeiten

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg gegenüber dem Handelsblatt vom 14.04.2021**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hält es für sinnvoll den Einzelhandel weiter zu stärken. Wir befürchten eine Verödung der Innenstädte und Ortskerne nach der Pandemie, da viele Einzelhändler die Krise nicht überleben werden. Da der starke Onlinehandel sieben Tage die Woche 24 Stunden am Tag geöffnet ist, wäre es sinnvoll, jedenfalls für eine Übergangszeit, dem Einzelhandel mehr Öffnungsperspektiven einzuräumen. Dazu sollten auch mehr Öffnungsmöglichkeiten an Sonntagen gehören. Das ist zwar umstritten, aber in der Krise müssen wir neue Wege gehen, um die großen Schwierigkeiten zu überwinden. Mittelfristig müssen wir Innenstädte und Ortskerne umbauen. Mehr Grün, mehr Erlebnisräume, mehr Handwerk, mehr Kunst, mehr Kultur, mehr Wohnraum, aber natürlich auch Einzelhandel. Jede Innenstadt aber auch jeder Ortskern ist die Visitenkarte der Kommune, das dürfen wir nicht vernachlässigen.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1521-19 Innovators Club stellt aktuelle Themenwoche vor

**Der Innovators Club, die Ideenschmiede des DStGB, stellt in wöchentlich wechselnden „IC-Themenwochen“ spannende Studien und innovative kommunale Projekte rund um ein für Kommunen relevanten Themenbereich dar. Ein ausgewählter Beitrag der aktuellen Themenwoche „Intelligente Städte“ wird hier exemplarisch vorgestellt, alle Beiträge der Themenwoche finden sich unter** [**www.innovatorsclub.de**](http://www.innovatorsclub.de)

**Smarte Kommunen: Intelligente Städte im Fokus**

**Die Initiative Stadt.Land.Digital**

Weltweit wird diskutiert, was Smart Cities und Smart Regions ausmachen, wie „intelligent“ sie sein müssen und welches Potenzial die Digitalisierung bei der Lösung städtischer Probleme wie die Knappheit bezahlbaren Wohnraums, Engpässen im Gesundheits- und Bildungssystem, zu viel Bürokratie und hohen Verkehrsbelastungen hat.

Die Corona-Pandemie hat einmal mehr gezeigt, woran es bei der Digitalisierung in Deutschland hakt. In Deutschland bleibt derzeit leider noch viel Potenzial ungenutzt. Neben den hohen Investitionskosten gelten hierbei vor allem die Sorge vor Datenmissbrauch und die Verletzung von Persönlichkeitsrechten in einer vernetzten Welt als wesentliche Hemmnisse.

Dass deutsche Kommunen heute meist noch zu wenig smart sind, liegt kaum an technischen Hürden. Schon heute lässt sich die Verkehrsführung datenbasiert optimieren, Sensoren helfen dabei, die Wasser- und Energieversorgung effizient und belastbar zu gewährleisten, per Smartphone steuern wir Heizung, Licht und Türanlagen, elektronische Verwaltungen können gar den Weg zum Amt überflüssig machen.

Eine intelligente Stadt ist jedoch mehr als die Summe ihrer einzelnen technischen Lösungen in den Bereichen Bildung, Energie, Gesundheit, Verwaltung und Verkehr. Vielmehr geht es darum, die verschiedenen Digitalisierungssektoren untereinander und die Städte miteinander zu vernetzen sowie digitale Anwendungen in ihren Wirkungen zu erproben.

Genau hier setzt die Initiative Stadt.Land.Digital des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an: Informieren, Vernetzen, Wirken.

Die Initiative unterstützt Städte und Kommunen bei ihrer digitalen Transformation und insbesondere darin, konkrete Strategien zu entwickeln. Die Initiative informiert, begleitet und vernetzt Kommunen, die auf dem Weg zur digitalen Kommune oder Stadt sind. Da die Bedürfnisse und Prioritäten der Kommunen dabei sehr unterschiedlich sind, sind die intelligenten Lösungen maßgeschneidert.

Die Initiative ist auf die strategische Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungen, kommunalen Unternehmen, IT-Dienstleistern, Wirtschaftsfördereinrichtungen, regionalen Verbänden und Vereinen sowie den BürgerInnen fokussiert. Unter anderem zeigt Stadt.Land.Digital relevante Entwicklungen, erprobte Anwendungen und Technologien sowie Fördermöglichkeiten für Digitalisierungsprojekte auf.

Die Initiative fördert, berät und entwickelt mit den Kommunen individuelle Digitalagenden. Sie findet strategische Partner, bringt sie zusammen, unterstützt die interkommunale Zusammenarbeit und wirft einen Blick über den Tellerrand – kurz um: sie lässt Visionen einer smarten Kommune entstehen und liefert einen Fahrplan, wie diese sich realisieren lassen.

Dabei sind integrierte Konzepte durch die kommunale Verwaltung eine wichtige Grundlage. Die Konzepte müssen im nächsten Schritt von Digitalabteilungen, die einige Städte in den vergangenen Jahren gegründet haben, gesteuert und vorangetrieben werden. Dazu finden sich immer häufiger in kommunalen Verwaltungen sogenannte Chief Digital Officer, also zentrale Digitalverantwortliche. Sie sind zentraler Dreh- und Angelpunkt für Organisation der Kooperationen und der Einbindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kommunalen Verwaltung.

Die aktuelle und ein Rückblick auf die vergangenen Themenwochen unter [www.innovatorsclub.de](https://www.innovatorsclub.de/projekte-publikationen/projekte/innovators-club-themenwochen/).

(Britta Jansen, Dr. Arnd Motzkus, 15.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1521-20 Virtuelle Konferenz „eGovernment Kommunal 2021“

**Am 28. April findet die erste virtuelle Konferenz „eGovernment Kommunal“ rund um die Digitalisierungsthemen in Kommunen statt. Die Veranstaltung richtet sich an IT- und Digitalisierungsverantwortliche aus Städten und Gemeinden und greift verschiedene Aspekte rund um die OZG-Umsetzung und die digitale Transformation in Kommunen auf. Die Teilnahme an der Online-Veranstaltung ist kostenlos.**

Im Rahmen der ersten Ausgabe dieser digitalen Konferenz wird in Keynotes, Live Demos, Panel Discussions sowie Networking Sessions ein Überblick zu den neuesten Technologien und Praxiserfahrungen geboten. Zahlreiche Expertinnen und Experten vermitteln Einblicke und Beispiele für den Weg zur digitalen Verwaltung und weiter zur Smart City oder Smart Region.

Im Mittelpunkt der eintägigen Veranstaltung stehen konkrete Fragestellungen mit Blick auf die OZG-Umsetzung und verschiedene Vorträge zur digitalen Transformation in Städten und Gemeinden.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung unter [www.egovkommunal.de](http://www.egovkommunal.de)

(G/2, Alexander Handschuh, 15.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1521-21 KGSt startet Umfrage zu Managementpraktiken in den Kommunen

**Die KGSt hat eine Umfrage zur Erhebung des Einsatzes von Managementpraktiken in Kommunen sowie deren möglichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit gestartet. Das Projekt wird gemeinsam mit den Universitäten Hamburg, Regensburg sowie der Ludwig-Maximilians-Universität München als Partner durchgeführt. Kern der Umfrage ist eine Online-Befragung, die in ähnlicher Form bereits primär im englisch-sprachigen Bereich durchgeführt wurde.**

Operativ durchgeführt wird die Befragung auf Systemen der Uni Hamburg, was eine DSGVO-konforme Durchführung ermöglicht. Die anonymisierten Ergebnisse werden dann einerseits mit den Ergebnissen von Vergleichskommunen in Beziehung gestellt und andererseits mit bereits vorliegenden Daten einer Bertelsmann-Studie im Auftrag des Bundeskanzleramtes korreliert. Diese Auswertung erhält jede teilnehmende Kommune.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der KGSt unter [www.kgst.de](http://www.kgst.de)

(G/2, Alexander Handschuh, 15.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1521-22 Die gute Nachricht: Zero Waste-Kommunen schaffen neue Arbeitsplätze

**In der Europäischen Union lässt die Deponierung nach; Recycling und Verbrennung sind auf dem Vormarsch. Eine neue Studie (GAIA) zeigt auf, dass Abfallvermeidung zugleich ein großes Potenzial für den Arbeitsmarkt verspricht.**

Die Recyclingmenge ist in der Europäischen Union von 1995 bis 2019 von 87 auf 239 kg pro Kopf angewachsen. Die Abfallmenge, die in den Verbrennungsanlagen behandelt wurde, stieg im gleichen Zeitraum von 70 auf 134 kg, während sich die Deponiemengen von rund 120 kg pro Kopf auf etwa die Hälfte reduzierten.

Es bleibt dennoch weiterhin wichtiges Ziel, dass die Abfallmengen in Europa noch stärker reduziert werden, um die Ressourcenziele der Europäischen Union zu erreichen. Hierbei könnte ein bewussterer Umgang mit und eine längere Nutzung von Materialien, wie ihn die Zero Waste-Vorgehensweise vorsieht, hilfreich sein. Zero Waste gilt als ein umfassender Ansatz zur Abfallbewirtschaftung, der Abfallreduktion und Materialrückgewinnung priorisiert und auf eine Kreislaufwirtschaft abzielt.

Eine neue Studie von der Global Alliance for Incinerator Alternatives (GAIA) macht deutlich, dass die Umsetzung von Zero Waste nicht nur positive Auswirkungen auf Abfallquoten, sondern auch auf den Arbeitsmarkt hat. Folgt man der Schätzung der C40 Cities Climate Leadership Group, so besitzt der Abfallwirtschafts-Sektor insgesamt ein Potenzial, um 2,9 Millionen neuer Arbeitsplätze alleine in ihren 97 Mitgliedstädten zu schaffen.

„Die besten Strategien zur Schaffung von Arbeitsplätzen sind genau diejenigen, die die besten Umweltergebnisse liefern, während die umweltschädlichsten Maßnahmen die wenigsten Arbeitsplätze schaffen“, lässt sich die GAIA-Studie zusammenfassen. Anders ausgedrückt: Das Jobpotenzial ist am höchsten, je höher die Arbeit in der Abfallhierarchie angesiedelt ist. Dabei steht die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle, gefolgt von Reparatur, Recycling, (energetischer) Verwertung und zuletzt der Abfallbeseitigung. Als Beispiel: London bekäme 1.800 neue Arbeitsplätze im hoch-mechanisierten Recycling, 3.000 Stellen mehr zur Wiederaufbereitung und insgesamt 5.000 zusätzliche Netto-Arbeitsplätze.

Die Studie kommt zu dem Ergebnnis: „Indem sie Gelder für die Material-Rückgewinnung in die Schaffung von Zero Waste-Städten leiten, können Regierungen weltweit Umweltverschmutzung stoppen, wünschenswert langfristige Beschäftigungen einrichten und gerechtere Ökonomien schaffen. Zero Waste-Lösungen weisen einen Weg für eine angemessene Wiedergewinnung, die finanziell, sozial und ökologisch realisierbar ist.“

Die Studie kann unter <https://zerowasteworld.org/wp-content/uploads/Jobs-Report-ENGLISH-2.pdf> heruntergeladen werden.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1521-23 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter

**Aus dem Internet berichtet Franz-Reinhard Habbel jede Woche über Ideen, innovative Lösungen und Zukunftsthemen für Kommunen. In der aktuellen Ausgabe geht es unter anderem um:**

**Sächsischer Landtag beschließt Reform des kommunalen Finanzausgleichs**  
Der Sächsische Landtag hat beschlossen, den [kommunalen Finanzausgleich](https://182877.seu2.cleverreach.com/c/57515022/8e91ae5f22-qre4y8) zu reformieren. Konkret geht es um das Dritte Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen (SächsFAG) und darum, wie Steuergelder verteilt werden.

**Tesla fordert einfachere Genehmigungen für CO2-freundliche Fabriken**

Klimafreundlichere Fabriken und Anlagen sollten einfacher genehmigt werden. Das fordert Tesla in einem Schreiben an das Oberverwaltungsgericht. Das Unternehmen unterstützt damit eine Klage der Deutschen Umwelthilfe. Die Bundesregierung weist die Tesla-Kritik zurück.

**Jede zehnte Brücke in Hessen "dringend sanierungsbedürftig"**

Die Brücken an Hessens Landes- und Bundesstraßen sind nach Einschätzung der Landesregierung in einem guten Zustand, auch wenn zehn Prozent als «dringend sanierungsbedürftig» eingestuft werden.

**Busse und Bahnen: Städte gegen Jahreskarten-Erstattung**

Jahreskarten für Busse und Bahnen lohnten sich vor der Pandemie für viele Pendler. Jetzt müssen viele weiterzahlen, obwohl sie kaum fahren. Eine Erstattung sei nicht finanzierbar, so der Städte- und Gemeindebund.

**KI macht Blindenhund ersetzbar: Robodogs führen besser, sagen Forscher**

In Kalifornien arbeiten Forscher der Universität Berkeley daran, den Blindenhund zu ersetzen. Dazu setzen sie auf einen vierbeinigen Roboter, einiges an Zusatzhardware und künstliche Intelligenz.

**Gesetz für Bürgeridentifikationsnummer verkündet**

Die Bundesregierung hat das umstrittene Registermodernisierungsgesetz verkündet. Künftig erhält jeder Bürger eine digitale Identifikationsnummer.

Der vollständige aktuelle Newsletter und Anmeldemöglichkeit unter [www.habbel.de](http://www.habbel.de).

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **TERMINANKÜNDIGUNGEN**

1521-24 TERMINVORSCHAU 2021

|  |  |
| --- | --- |
| **April** |  |
|  |  |
| **21.04.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch „Umwelt“ (Webkonferenz)** |
|  |  |
| 22.04. | 50-Jahr-Feier – Hessischer Städtetag, Wiesbaden |
|  |  |
| 28.04. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| **30.04.** | **DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft (Webkonferenz)** |
|  |  |
| **Mai** |  |
|  |  |
| 03.05. | (Geschäftsführender) Vorstand des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 03.05. | Gemeinsame Vorstandssitzung des Städtebundes und des Städtetags Schleswig-Holstein (=Mitgliederversammlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein) |
|  |  |
| 04.05. | Konstituierende Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stadthalle (CCD-Süd), Düsseldorf |
|  |  |
| 05.05. | Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **10./11.05.** | **DStGB-Geschäftsführerkonferenz, Hannover** |
|  |  |
| 26.05. | Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 31.05. | 194. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Juni** |  |
|  |  |
| 09.06. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 10.06. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Sitzungsort offen |
|  |  |
| 15.06. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (CCD) |
|  |  |
| 15.06. | 45. Sitzung des Hauptausschusses des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf |
|  |  |
| **21.-22.06.** | **Präsidium- und Hauptausschusssitzung des DStGB, Berlin** |
|  |  |
| 28.06. | 62. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Juli** |  |
|  |  |
| 01.07. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 15.07. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |
|  |  |
| 19.07. | 195. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **August** |  |
|  |  |
| 12.08. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **September** |  |
|  |  |
| **06.-07.09.** | **DStGB-Ausschuss für Europafragen, Brüssel** |
|  |  |
| 08.09. | Rechts- und Verfassungsausschuss des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 13.09. | 196. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **13.-14.09.** | **DStGB-Ausschuss für Städtebau und Umwelt, Isernhagen** |
|  |  |
| 15.09. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 15.09. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Mühlheim am Main |
|  |  |
| 16.09. | Mitgliederversammlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und Festakt „75 Jahre HSGB“, Mühlheim am Main |
|  |  |
| **28.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch „Städtebau“, Berlin** |
|  |  |
| **29.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch „Vergabe“, Berlin** |
|  |  |
| 29.09. | Ausschuss für Bildung und Soziales des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 29.-30.09. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 30.09. | Mitgliederversammlung – Hessischer Städtetag, Kassel |
|  |  |
| **Oktober** |  |
|  |  |
| **04.-05.10.** | **DStGB-Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Neustrelitz** |
|  |  |
| **25.-26.10.** | **DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Sitzungsort offen** |
|  |  |
| **27./28.10.** | **Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS, Sitzungsort offen** |
|  |  |
| 27.10. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| **November** |  |
|  |  |
| 04.11. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 08.11. | Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| 08.11. | 63. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| 17.11. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 17.11. | Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 25.11. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Sitzungsort offen |
|  |  |
| 29.11. | 197. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Dezember** |  |
|  |  |
| 01.12. | Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | (Geschäftsführender) Vorstand des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | Gemeinsame Vorstandssitzung des Städtebundes und des Städtetags Schleswig-Holstein (=Mitgliederversammlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein) |
|  |  |
| 09.12. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |

► Neuer Termin seit der letzten Veröffentlichung

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)